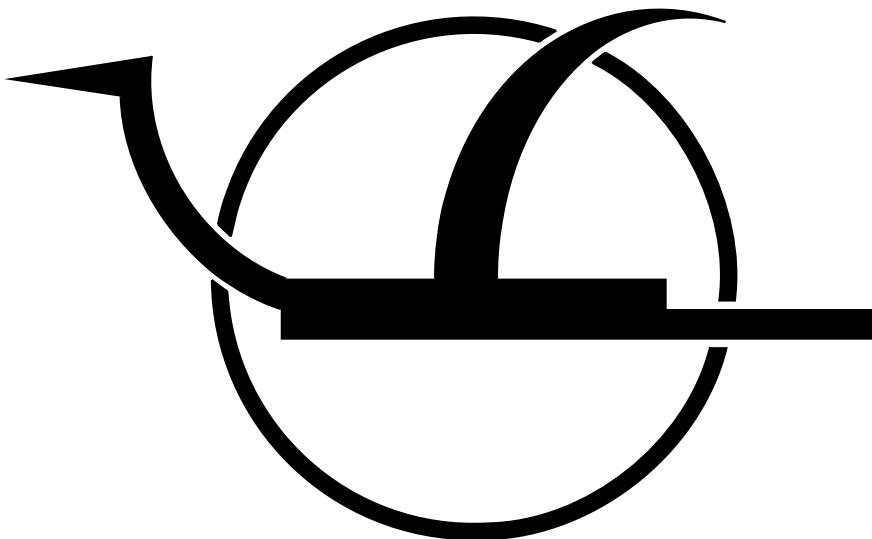


Satzung
der
Akademischen Fliegergruppe
Darmstadt e. V.



Stand 2015/11/09

Inhalt

§1. Name.....	4
§2. Sitz, Geschäftsjahr.....	4
§3. Zweck.....	4
§4. Gemeinnützigkeit.....	5
§5. Mitglieder.....	6
§6. Erwerb der Mitgliedschaft.....	6
§7. Rechte der Mitglieder.....	7
§8. Pflichten der Mitglieder.....	8
§9. Ruhens der aktiven Mitgliedschaft.....	8
§10. Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§11. Beitrag.....	9
§12. Organe des Vereins.....	9
§13. Die Mitgliederversammlung.....	10
§14. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	10
§15. Vorstand.....	11
§16. Kassenprüfer.....	11
§17. Geschäftsordnung.....	12
§18. Satzungsänderung.....	12
§19. Auflösung.....	12
Änderungen ab 18.08.2008.....	13

§1. Name

1. Der Verein führt den Namen "AKADEMISCHE FLIEGERGRUPPE DARMSTADT e.V.", technisch wissenschaftliche Vereinigung an der Technischen Universität Darmstadt zur Förderung und Pflege des Flugwesens, abgekürzt: "AKAFLIEG DARMSTADT".

§2. Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen und trägt dann den Zusatz e.V.
2. Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des nachfolgenden Jahres.

§3. Zweck

1. Der Verein verfolgt vornehmlich folgende Ziele:
Förderung und Pflege des Flugwesens durch:
 - a) Forschung und wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Flugwesens, der Konstruktion und dem Bau von Fluggeräten. Insbesondere soll den studentischen Mitgliedern eine qualifizierte Ausbildung über den Rahmen des Studiums hinaus ermöglicht werden.
 - b) Durchführen von Erprobungs- und Meßflügen.
 - c) Schulung von Segelflugzeugführern.
 - d) Förderung des Leistungssegelfluges.
2. Der Verein ist nicht korporativ, nicht parteipolitisch und nicht konfessionell.

§4. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Mitglieder haben keinen Anteil an seinem Vermögen.
3. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
4. Das Vereinsvermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr, als ihre eingezahlten Kapitalien und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sach- Einlagen zurück.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5. Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Satzung anzuerkennen und ihren Willen, dem Verein beizutreten schriftlich erklärt. Der Verein unterscheidet:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Studenten der Technischen Universität Darmstadt und der Hochschule Darmstadt werden.
Die ordentliche Mitgliedschaft endet mit der Beendigung des Studiums oder dem Beginn der Promotion.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.
4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, welche den Verein und seine Ziele fördern wollen.
5. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich in besonderer Weise um das Flugwesen oder die Gruppe verdient gemacht haben.

§6. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt als vorläufiges ordentliches oder vorläufiges außerordentliches Mitglied durch den Vorstand. Mit der vorläufigen Aufnahme muss die Satzung und die Geschäftsordnung anerkannt werden. Nach i. Allg. 12 Monaten, in denen das Mitglied seine Bereitschaft zur aktiven Teilnahme am Vereinsleben bestätigen und seine Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten zeigen sollte, kann es auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit zum aktiven ordentlichen oder aktiven außerordentlichen Mitglied ernannt werden.
2. Erfolgt die Ernennung zum aktiven Mitglied nicht, so ist dies zu begründen. In diesem Fall kann die vorläufige Mitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einmalig um 6 Monate verlängert werden.

3. Förderndes Mitglied wird jedes ordentliche Mitglied mit Beendigung des Studiums oder Beginn der Promotion.
Weitere fördernde Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit aufgenommen werden. Der Vorstand hat vor der Abstimmung eine Stellungnahme abzugeben.
4. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit ernannt.

§7. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie im Rahmen der Arbeit des Vereines dessen Einrichtungen nach entsprechender Einweisung zu benutzen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht am Flugbetrieb teilzunehmen, sofern dem nicht im Einzelfall Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder in der Geschäftsordnung festgelegte Regelungen entgegenstehen.
3. Alle Mitglieder mit Ausnahme der vorläufigen Mitglieder sind berechtigt, das Gruppenabzeichen zu tragen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
5. Aktive ordentliche oder aktive außerordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen, sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht obliegt den aktiven ordentlichen Mitgliedern.
6. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.
7. Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen Rechte aus den Paragraphen 738 - 740 BGB nicht zu.

§8. Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereines sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und die Geschäftsordnung anzuerkennen
 - b) die Ziele des Vereines zu unterstützen
2. Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet regelmäßig Flugbetrieb zu ermöglichen

§9. Ruhen der aktiven Mitgliedschaft

1. Die Beurlaubung eines aktiven Mitgliedes kann auf seinen Antrag hin vom Vorstand ausgesprochen werden. Der Antrag muß begründet sein.
2. Die Dauer der Beurlaubung sollte 6 Monate nicht überschreiten.
3. Die Reaktivierung erfolgt durch den Vorstand.
4. Ruht die Mitgliedschaft mehr als 6 Monate, kann der Vorstand oder die Mitgliederversammlung Aufgaben stellen, die vor der Reaktivierung erledigt werden müssen.
5. Während der Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§10. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluß
 - d) durch nicht erfolgte Aktivierung
2. Die Austrittserklärung erfolgt formlos gegenüber dem Vorstand.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit beschlossen werden, und zwar:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - b) wegen Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein oder seine Zwecke und Aufgaben richten, oder auf sein Ansehen negativ auswirken
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane
 - d) wenn sich ein aktives Mitglied mindestens 6 Monate ohne Beurlaubung durch den Vorstand nicht an den Arbeiten der Gruppe beteiligt hat

§11. Beitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit beschlossen.
2. Im Bedarfsfall können auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 - Mehrheit zweckgebundene Umlagen erhoben werden.

§12. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§13. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist als Versammlung aller Mitglieder oberstes Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn:
 - a) Die Einberufung mit einer Frist von 7 Tagen durch Aushang am schwarzen Brett des Vereins, unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung erfolgt ist.
 - b) spätestens 24 Std. vor dem Termin eine endgültige Tagesordnung aushängt.
 - c) mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern in der Satzung keine andere Regelung getroffen ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
5. Über die Versammlung hat der Schriftführer oder ein gewählter Vertreter Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung, sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

§14. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Weitere Mitgliederversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn:
 - a) Entscheidungen zu fällen sind, die das Gruppengeschehen wesentlich beeinflussen.
 - b) 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung fordern.

§15. Vorstand

1.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

1.2 Der Vorstand besteht höchstens aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB und vertreten den Verein gemeinsam.

2. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Er vertritt den Verein nach Außen und sorgt für die Wahrung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit endet:
 - a) mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
 - b) durch Rücktritt. Bei Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit wird der Vorstand durch die Mitgliederversammlung ergänzt.
 - c) durch Abwahl.

§16. Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer. Diese Personen dürfen nicht dem Vorstand angehören und haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen.
2. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§17. Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§18. Satzungsänderung

Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.

§19. Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der "Vereinigung der Freunde der Technischen Universität Darmstadt e.V." zu. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Geräte und Material, welches von dem "Verein der Ehemaligen der Akademischen Fliegergruppe Darmstadt e.V." entliehen wurde, geht im Fall der Auflösung an diesen zurück.

Mit Inkrafttreten dieser überarbeiteten Satzung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.08.2008, werden alle vorher verabschiedeten Satzungen und angehängte Änderungen mit einem Datum vor dem 18.08.2008 ungültig.

Darmstadt den 09.11.20115

Andreas Bott	Arne Klomp
1. Vorsitzender	2. Vorsitzender

Änderungen ab 18.08.2008

Geänderter Paragraf	Art der Änderung	Datum	Unterschrift Vorstand
2.2	Geändert	2010/03/31	
15.1	Geändert	2012/11/01	
1. und 2. Vorsitzender	Aktualisiert	17.11.14	
8.2	Geändert	09.11.15	